Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
in 03159 Neiße-Malxetal, OT Jerischke

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. August 2022

Die Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 82 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Jerischke, Flur 13, Flurstück 17 eine Windkraftanlage (WKA) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:
1. Merkmale des Vorhabens
Die WKA mit der Bezeichnung WEA 12 ist eine Anlage vom Typ VESTAS V150-5,6 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m. Sie liegt innerhalb der Windfarm Bahren West, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Das beantragte Änderungsvorhaben betrifft die Verbreiterung des Durchmessers des Fundamentes der WEA 12 auf 30 m aufgrund der Bodenbeschaffenheit. Die vorgenannten Anlagenparameter der WKA und die Größe der Windfarm bleiben unverändert.

2. Standort des Vorhabens
Der Standort der WKA befindet sich im Wald. Der Abstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Siedlungen Bahren, Jerischke und Raden wird eingehalten. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
Durch die Änderung vor Baubeginn der genehmigten Anlage konnten keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden. Unter Beachtung der Größe des Fundaments im Vergleich zur ursprünglichen Genehmigung und der gleichbleibenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen innerhalb der Windfarm ist nicht zu erwarten, dass die bestehenden Wirkpfade der genehmigten WKA erheblich geändert werden.
Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für beantragte Änderung besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd